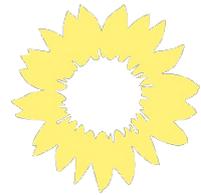


# Finanzordnung

Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landkreis Dillingen/Donau



## § 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung gilt für den Kreisverband Dillingen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit seinen Ortsverbänden und weiteren Untergliederungen.

## § 2 Haushalt des Kreisverbandes

- (1) Die/Der Schatzmeister\*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er/Sie legt dem Kreisvorstand jährlich einen Haushaltsentwurf vor, den der Kreisvorstand nach Beschlussfassung wiederum der Mitgliedervollversammlung vorlegt.
- (2) Über den Haushalt entscheidet die Kreisversammlung.
- (3) Ist absehbar, dass der Haushaltsplan nicht eingehalten werden kann, ist der Kreisvorstand zu informieren. Weicht dieser schädlich (erhöhte, nicht einnahmende Ausgaben) um mehr als 1/4 vom Plan ab ist die Kreisversammlung einzuberufen. Die/der Schatzmeister\*in schlägt hierzu einen Änderungshaushalt vor, den die Kreisversammlung beschließt.
- (4) Die/Der Schatzmeister\*in legt alle zwei Jahre vor der Kreisversammlung Rechenschaft über die von der/den Kassenprüfer\*innen geprüfte Kassenführung ab.

## § 3 Ortsverbände

- (1) Die Ortsverbände können (Stand 2024) über einen Betrag von 200 € pro Jahr frei verfügen. Der Kreisvorstand prüft jährlich, ob die Summe angepasst werden sollte.
- (2) Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung erfolgen. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand.

## § 4 Spenden

Spenden, bei denen im Verwendungszweck ein Ortsverband bedacht wird, kommen diesem zugute. Spendenaufrufe für bestimmte Aktionen im Rahmen der Parteiarbeit (z.B. Wahlkampfmaßnahmen) sind zulässig.

## § 5 Spesenabrechnung an Delegierte

- (1) Die Erstattungsmodalitäten richten sich dabei nach der jeweils gültigen Erstattungsordnung des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Kosten für die Ersatzdelegierten werden vom KV übernommen. Bei den Kosten ist darauf zu achten, dass Einsparungen durch z.B. gemeinsame Appartements genutzt werden. Die Entwicklung dieser Kosten werden jährlich geprüft.
- (3) Im Haushalt des Kreisverbandes sind die Kosten für die Delegierten und Ersatzdelegierten entsprechend einzuplanen.

- (4) Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen der/die Schatzmeister\*in des Kreisverbandes.

## **§ 6 Mandatsträger\*innenbeiträge**

- (1) Der Kreisverband empfiehlt den grünen Mandatsträger\*innen in seinem Wirkungskreis eine Beteiligung an der Finanzierung des Kreisverbandes aus deren Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Gemeinderats-, Stadtrats- oder Bezirkstagsmandate bzw. Abgeordnetendiäten.
- (2) Von den Mitgliedern mit ehrenamtlichen Gemeinderats-, Stadtrats- oder Bezirkstagsmandaten sollen mindestens 10 Prozent ihrer Aufwandsentschädigung (Grundentschädigung) pro Monat geleistet werden.  
Diese Beträge werden zu 100 % als Rücklage für die kommende Kommunalwahl zugeführt.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Der Mindestbeitrag sollte 1% des Nettoeinkommens/Monat, jedoch mindestens 11 € /Monat bzw. ermäßigt 8 €/Monat betragen. Für Mitglieder ohne Einkommen können vom KV Vorstand Sonderregelungen vereinbart werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist fristgerecht fällig und wird per Lastschrift eingezogen.
- (3) Mitglieder, die sich mit ihren Beiträgen im Zahlungsverzug befinden, werden durch die/den Schatzmeister\*in an ihre Pflicht zur Beitragszahlung erinnert. Bei konstanter Nichtzahlung (im Verzug von vier Monatsbeiträgen) können Mitglieder nach zweimaliger Mahnung durch Beschluss des Kreisvorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **§ 8 Änderungen der Finanzordnung**

Jede Änderung der Finanzordnung bedarf einer mehrheitlichen Abstimmung auf einer Kreisversammlung. Alles weitere dazu regelt die Satzung.

## **§ 9 Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung**

- (1) Sollten Teile der Finanzordnung oder die Finanzordnung an sich unwirksam oder unvollständig sein, tritt automatisch an ihrer Stelle die Finanzordnung bzw. Satzung des LV, BV oder die entsprechenden gesetzliche Regelungen des Parteiengesetzes in Kraft.
- (2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des KV gelöst werden können, entscheidet in erster Instanz das Schiedsgericht des LV.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18.06.2024 in Dillingen a.d. Donau